Antrag auf Förderung einer Heizungsumstellung

Antragsteller/-in

Name, Vorname	Geburtsdatum (freiwillig)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
E-Mail (freiwillig)*	Telefon (freiwillig)*
Vertragskonto-Nr.	
❒ Hauseigentümer	❒ Mieter (Bitte Einverständniserklärung des /der Eigentümer(s)/-in beifügen)

* Ggf. werden diese Daten und Informationen zu **eigenen** Werbezwecken verwendet. **Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin.**

Standort der Heizung (nur ausfüllen, falls nicht identisch mit der Adresse des/der Antragsteller(s)/-in)
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Angaben zum Gebäude und der derzeitigen Wärmeerzeugungsanlage (WEA)

❒ Einfamilienhaus	❒ Mehrfamilienhaus	Anzahl der Wohneinheiten

Bisher genutzte Heizenergie

❒ Öl ❒ Flüssiggas ❒ _____

Die Umstellung der WEA wird voraussichtlich durchgeführt von:

Firma	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Angaben zur neuen WEA

Fabrikat	Typ	Leistung
		kW

Vor der Auftragsvergabe muss die Bewilligung der Fördermittel
dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich vorliegen.

❒ Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Bielefeld GmbH mich per Telefon / E-Mail kontaktiert, soweit es die Bearbeitung dieses Förderantrags erfordert.

Die auf der Rückseite angegebenen Förderbedingungen erkenne ich an

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller/-in

Nur von den Stadtwerken Bielefeld auszufüllen			
1. MP1	Förderbedingungen erfüllt? ❒ Ja ❒ Nein	Datum	Unterschrift Sachbearbeiter/-in MP1
2. AD	Förderbedingungen erfüllt? ❒ Ja ❒ Nein	Datum	Unterschrift Sachbearbeiter/-in AD

Bedingungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH zur Förderung einer Heizungsumstellung

1. Das Förderprogramm gilt für Privatkunden. Die Stadtwerke Bielefeld GmbH (im Folgenden als Stadtwerke bezeichnet) behalten sich Änderungen sowie eine Beendigung ihres Förderprogrammes vor.
2. Antragsberechtigt sind Kunden/Kundinnen, die nach der Umstellung der Wärmeerzeugungsanlage (WEA) vertraglich ausschließlich Erdgas der Stadtwerke beziehen und keine Zahlungsrückstände bei den Stadtwerken haben. Die Förderung eines Kunden/einer Kundin kann seitens der Stadtwerke auch abgelehnt werden, wenn zwischen dem Kunden/der Kundin und den Stadtwerken Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen streitig sind. Eine Prüfung im Einzelfall bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Der Förderantrag muss in Verbindung mit einem Angebot eines Handwerksbetriebes über Material und Montagelohn vor Auftragsvergabe bei den Stadtwerken gestellt werden. Die Bewilligung der Fördermittel muss dem Antragsteller/der Antragstellerin vor Auftragsvergabe schriftlich vorliegen. Die Installation der WEA setzt voraus, dass der ausführende Handwerker ein - bei einem Energieversorgungsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland - eingetragener Installationsbetrieb ist.
4. Die Fördermittel sind begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die Förderzusagen werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Ziffer 3. bei den Stadtwerken (es gilt der Eingangsstempel) geprüft und erteilt. Pro Kunde wird nur ein Objekt gefördert.
5. Gefördert wird die Umstellung von Fremdenergie wie z. B. Öl und festen Brennstoffen sowie Strom auf Erdgas der Stadtwerke. Die neue WEA muss auf unterschiedliche Gasqualitäten einstellbar sein.
6. Die Förderung bei Aktivierung eines inaktiven Gashausanschlusses beträgt 500 Euro brutto und bei Errichtung eines Gashausanschlusses 1.000 Euro brutto.
7. Die unter Ziffer 6. genannten Fördermittel werden innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 5 Jahren (= Förderzeitraum) bei der Fakturierung der jeweiligen Erdgas-Jahresendabrechnung des Kunden/der Kundin in Abzug gebracht.
8. Für den Fall, dass der Kunde/die Kundin den Erdgaslieferanten innerhalb des Förderzeitraumes wechselt, entfällt mit sofortiger Wirkung die weitere Förderung. In diesem Fall sind die Stadtwerke berechtigt, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung gezahlten Fördermittel zurück zu fordern.
9. Für den Fall der Kündigung des Erdgasvertrages durch die Stadtwerke entfällt die weitere Förderung ebenfalls mit sofortiger Wirkung. Gleiches behalten sich die Stadtwerke für den Fall vor, dass während des Förderzeitraumes die Versorgung aufgrund von Zahlungsrückständen des Kunden/der Kundin unterbrochen werden muss.
10. Die Installation der WEA muss nach Bewilligung der Fördermittel innerhalb von 9 Monaten erfolgt sein. Sind die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, gilt die Zusage als widerrufen. Gleiches gilt, wenn den Stadtwerken bis zum Ende der v. g. Frist die prüffähige Schlussrechnung des ausführenden Handwerksbetriebes nicht vorliegt. Der Rechnung des Handwerksbetriebes müssen die Beträge für Material und Montagelohn und das Datum der Inbetriebnahme detailliert zu entnehmen sein.
11. Die Stadtwerke behalten sich vor, die Installation der Heizungsanlage vor Ort durch eigene Mitarbeiter/-innen zu überprüfen. Bei dabei festgestellten Verstößen gegen die Förderbedingungen werden die Stadtwerke die gewährten Fördermittel ganz oder teilweise zurückfordern.
12. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetpräsenz, https://www.stadtwerke-bielefeld.de/datenschutz.html unter „Informationen der Stadtwerke Bielefeld Gruppe zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“.